

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z 38 GE/98

Datum: 5. JULI 1989

Verteilt 73 59

L. J. Hayek

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

30. Juni 1989

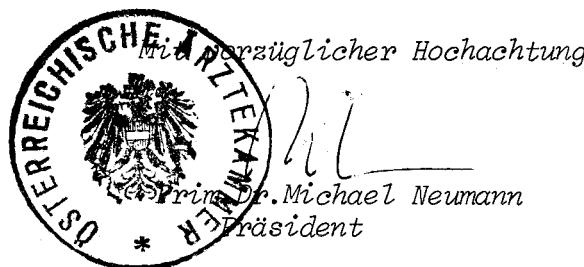
Dr. D/Hu/1400/89

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwurf zu übersenden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt.

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Dr. D/Hu/1400/89

2. Mai 1989

Ihr Zeichen

Wien

30. Juni 1989

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden - Stellungnahme der Österr. Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Österreichische Ärztekammer begrüßt grundsätzlich die in §10a Abs.1 des vorliegenden Entwurfs zur Novellierung des Mutterschutzgesetzes vorgesehene Ablaufhemmung für auf bestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnisse von der Meldung der Schwangerschaft bis zum Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs.1 Mutterschutzgesetz.

Bedenken müssen jedoch gegen die Formulierung geäußert werden, daß die Ablaufhemmung unter anderem durch eine sachlich gerechtfertigte Befristung des Dienstverhältnisses außer Kraft gesetzt wird. Hier ist nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer besonders § 10a Abs. 2 hervorzuheben, der u.a. besagt, daß eine sachliche Rechtfertigung der Befristung des Dienstverhältnisses jedenfalls dann vorliegt, wenn das Dienstverhältnis zu Ausbildungszwecken eingegangen wurde.

Diese Formulierung bedeutet eine eklatante Benachteiligung aller in Ausbildung stehenden Ärztinnen. Wir dürfen darauf hinweisen, daß die Absolvierung der dreijährigen bzw. sechsjährigen postpromotionellen Ausbildung nach dem Ärztegesetz unabdingbare Voraussetzung für die Erlangung der selbständigen Berufsberechtigung als praktischer Arzt bzw. Facharzt ist. Da somit nach unserer Ansicht in diesem Fall keineswegs von einer sachlichen Rechtfertigung des Ausschlusses der Ablaufhemmung gesprochen werden kann, stößt diese Formulierung

bitte wenden!

-2-

auf vehemente Ablehnung durch die Österreichische Ärztekammer.
Die Österreichische Ärztekammer fordert daher die ausdrückliche Ausnahme
der in Ausbildung zum praktischen Arzt bzw. Facharzt stehenden Ärztinnen aus
der Bestimmung des § 10a Abs. 2.

Die Österreichische Ärztekammer hofft, daß eine Änderung des § 10a Abs. 2
im Sinne dieser Ausführungen erfolgen wird und verbleibt mit



PS:25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des National-
rates zugeleitet.